

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Dr. Christina Baum, Kay Gottschalk, Jörn König, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3526, 20/3527, 20/3528 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Der sogenannte „Klimaschutz“ durch Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zeigte bisher keine Wirkung. Dies ist nicht überraschend, da ein bedeutender anthropogener Einfluss durch CO<sub>2</sub> auf das Klima bislang immer noch nicht nachgewiesen werden konnte. Die bisherigen Klima-Modelle lassen ihre Bestätigung durch Messungen nach wie vor vermissen. Der Klima- und Transformationsfonds im Einzelplan 60 sieht dennoch Ausgaben in Höhe von etwa 35 Milliarden Euro für das Jahr 2023 für den sogenannten „Klimaschutz“ vor.
  2. Es ist nicht abzusehen, dass diese Ausgaben eine nennenswerte klimatische Wirkung entfalten, geschweige denn relevant nachteilige klimatische Wirkung verhindern. Sie sind zudem gar schädlich für Umwelt und Wohlstand. Sie sind somit in höchstem Maße unverhältnismäßig, belasten die Volkswirtschaft und den Bundeshaushalt und müssen daher zumindest weit überwiegend abgeschafft werden. Ein Beispiel ist die Handhabung der energetischen Aspekte bei Gebäuden, deren Aufwand-Nutzen-Verhältnis erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen aufkommen lassen. All dies ist entschieden abzulehnen. Der Klima- und Transformationsfonds ist folgerichtig schnellstmöglich aufzulösen.
  3. Die Einnahmen des Klima- und Transformationsfonds sind ebenfalls zu streichen. Auf die Bepreisung von CO<sub>2</sub> in jedweder Form ist dabei künftig in Gänze zu verzichten, da sie wettbewerbsschädlich und kostentreibend ist. Auch die eher umweltunverträglichen sogenannten „Erneuerbaren Energien“, welche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wer-

den, dürfen weder einen Einspeisevorrang noch eine feste Vergütung erhalten, da dies dem Naturschutz und der Wirtschaftlichkeit bei der Energieerzeugung widerspricht.

4. Stattdessen ist für nachhaltigen Wohlstand bei gleichzeitig hohen Umweltschutzstandards eine Förderung effizienter Zukunftstechnologien zusammen mit einer Stärkung der klimatischen Anpassungsfähigkeit und Resilienz in verschiedenen Bereichen wie Umwelt- und Naturschutz, Wirtschaft, Bau und Infrastruktur sowie Forschung und Entwicklung zielführend und geboten. Im Gegensatz zu Maßnahmen zur Absenkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen versprechen Vorhaben wie zielgerichtete Landnutzung und Infrastrukturinvestitionen, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und gleichzeitig Wohlstand zu erhalten. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen reicht ein Bruchteil der für die CO<sub>2</sub>-Vermeidung vorgesehen Mittel aus.
5. Mittelfristig sollten im Bereich Anpassung an klimatische Änderungen jährlich bis zu 2,5 Milliarden Euro ressortübergreifend veranschlagt werden, um Schäden an Natur und Infrastruktur zu unterbinden. Die Länder sind gemäß ihren Zuständigkeiten in diese Aufgaben einzubeziehen. Positive Effekte durch Klimaänderungen, etwa wegfallende oder verminderte Aufwendungen bei der Wartung von Straßen, bewirken hingegen Minderausgaben in diesem Bereich des Bundeshaushalts, welche mit den veranschlagten Mehraufwendungen zur Klimaanpassung verrechnet werden sollen.
6. Zudem ist es dringend geboten, die begrenzt verfügbaren Mittel nun verstärkt für die Forschung an zukunftsweisenden, effektiven Technologien wie etwa Hochtemperatur-Flüssigbrennstoff-Kernreaktoren zu verwenden. Diese sind mit Blick auf die Möglichkeit der energetischen Verwertung der nuklearen Restbrennstoffe, die sonst einem Endlager zuzuführen wären, und wegen ihres generell sehr kleinen ökologischen „Fußabdrucks“ äußerst nachhaltig. Im dazu passenden Kapitel 0903 muss daher der Fokus in der Energieforschung entsprechend verlagert werden.
7. Aufgrund der hohen inhaltlichen Durchdringung des „Klimaschutzes“ fast aller Bereiche der öffentlichen Aufgaben, welche wie dargelegt wertvolle Ressourcen für größtenteils wirkungslose oder gar volkswirtschaftlich, strategisch und bezogen auf den Umwelt- und Naturschutz schädliche Maßnahmen verschlingt, ergeben sich auch in den Ministerien erhebliche Einsparpotenziale. Allein beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz liegen diese im oberen zweistelligen Millionenbereich. Zusammen mit anderen relevanten Ressorts dürfte ein dreistelliger Millionenbetrag wahrscheinlich sein.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Klima- und Transformationsfonds aufzulösen und stattdessen im Rahmen der Querschnittsaufgabe „Maßnahmen zur Anpassung an und Unterbindung von Schäden durch Klimaveränderungen“ in den entsprechenden Ressorts neue Titel einzurichten oder bestehende Titel zu erweitern, aus welchem Maßnahmen zur Anpassung an sowie Vermeidung von Schäden durch klimatische Änderungen im Natur- und Umweltschutz finanziert werden sollen;
2. für diese Querschnittsaufgabe die Aufwendungen mittelfristig auf einen Gesamtbetrag von 2,5 Milliarden Euro aufzustocken;
3. die Ausgaben für diese Querschnittsaufgabe mit Einsparungen, welche durch positive klimatische Auswirkungen im Bundeshaushalt entstehen, zu verrechnen;

4. die Einnahmen aus jedweder CO<sub>2</sub>-Bepreisung ersatzlos zu streichen, indem übergangsweise formal diese Bepreisung dauerhaft auf 0 (Null) Euro je Tonne festgesetzt und schnellstmöglich aus dem Treibhausgasemissionshandel ausgestiegen beziehungsweise das Brennstoffemissionshandelsgesetz ersatzlos abgeschafft wird;
5. einen neuen Titel im Einzelplan 09 mit einer Ausstattung von insgesamt 400 Millionen Euro, für die Folgejahre auch mit höheren Beträgen, einzurichten, aus welchem Forschungsförderung und Entwicklung im Bereich der Kernreaktoren der Generation IV und verwandter Technologien, insbesondere Flüssigbrennstoffreaktoren, sowie anwendungsorientierte Grundlagenforschung zur Kraft- und Betriebsstoffsynthese finanziert werden soll;
6. die Förderung der Schaffung von Produktionskapazitäten zur Erzeugung synthetischer Kraftstoffe für den Verkehrsbereich im Umfang von 77 Millionen Euro in den Titel des Einzelplans 12 zu veranschlagen;
7. wegen des Wegfalls entsprechender Aufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Energiewende die Personalausstattung direkt in den Ministerien entsprechend anzupassen.

Berlin, den 21. November 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

